

Vorlage Nr. 077/2014



LANDRATSAMT
WALDSHUT

22.05.2014

**Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

**Wahl des Landrats / Wahlverfahren;
Mitwirkung von Mitgliedern des Kreistags bei der Stimmenauszählung**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	04.06.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung unterbreitet.

Sachverhalt:

Nach § 39 Abs. 5 der Landkreisordnung wählen die Kreisräte den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Bei 53 Mitgliedern des Kreistags beträgt die erforderliche absolute Mehrheit mindestens 27 Stimmen, unabhängig davon, ob alle Mitglieder des Kreistags anwesend oder stimmberechtigt sind.

Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet in der selben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist in der selben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach der Geschäftsordnung des Kreistags vom 7. September 1994 nimmt der Vorsitzende die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor. Bei vorangegangenen Landratswahlen haben die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden diese Aufgabe übernommen. Die Mitglieder des Kreistags werden gebeten, die Personen für die Stimmenauszählung zu benennen.

Für einen möglichen Losentscheid wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese Aufgabe dem an Jahren ältesten Kreistagsmitglied zu übertragen.

Gernot Strohm
Erster stellvertretender Kreistagsvorsitzender

Bollacher
Landrat

Anlagen: